

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgabe: Kiel, den 15. August

1946

INHALT: Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1946. (S. 17) — Urlaubsregelung 1946/47. (S. 17) — Entnazifizierung. (S. 17) — Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1946. (S. 19) — Nachprüfung von Disziplinarmaßnahmen. (S. 20) — Begräbniskassen. (S. 20) — Küsteramt. (S. 20) — Berufung der vorläufigen Gesamtsynode. (S. 21) — Ausschreibung von Pfarrstellen. (S. 21) — Zusammensetzung der Disziplinarkammer. (S. 22) — Zur Schulfrage. (S. 22) — Nachfrage nach Vermißten. (S. 23) — Fernsprechananschluß des Landeskirchenamts. (S. 23) — Beschäftigungstagegelder und Trennungsentschädigung. (S. 23) — Schleswig-Holsteinische Liturgie. (S. 23) — Notenbeschaffung. (S. 23) — Personalien. (S. 24)

BEKANNTMACHUNGEN

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1946.

Kiel, den 31. Mai 1946.

1. Das Landeskirchenamt hat in seiner letzten Sitzung am 13. Mai 1946 beschlossen, daß vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung wie die Kirchensteuer auch der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1946 nach den bisherigen Sätzen zu erheben ist. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben daher für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 30. September 1946 vorläufig die gleichen Reichsmarkbeträge wie für den entsprechenden Zeitraum des Rechnungsjahres 1942 aufzubringen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Kirchengemeinden usw., die im Rechnungsjahr 1942 zuschufsfrei waren, aber seitdem zuschufsbefähigt geworden sind und es noch sind; diese haben nicht den gleichen Reichsmarkbetrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen, sondern denjenigen Pflichtbeitrag, den sie im Rechnungsjahr 1942 im Falle ihrer Zuschufsbefähigkeit hätten aufbringen müssen, nämlich 4 v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1940 zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I von 1940. — Die Anordnung betr. die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfspfarrer im Rechnungsjahr 1943 vom 10. Juli 1943 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. 1943, Seite 38) sowie die darin angezogene Rundverfügung vom 16. Mai 1942 — B 675 (Dez. II) — sind entsprechend anzuwenden.

2. Die Höhe der an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse ergibt sich — unter Berücksichtigung der etwa nach Ziffer 1 Satz 3 eintretenden Änderungen und vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung auf Grund der Schlußabrechnung — aus der Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943. Für das erste Halbjahr ist danach die Hälfte der für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse abzuführen, die in 2 gleichen Raten am 15. Juli und 15. September 1946 fällig und auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen ist.

Die Synodalausschüsse werden ersucht, für pünktliche Abführung der Pflichtbeitragsüberschüsse durch die beitragspflichtigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) Sorge zu tragen. Auf die Bedeutung der Pflichtbeitragsüberschüsse für die Sicherstellung der Zahlung der Ruhe-

gehälter, Hinterbliebenenbezüge und Pfarrbesoldungszuschüsse für leistungsschwache Kirchengemeinden sowie darauf, daß die Kirchengemeinden usw. bei etwaigen finanziellen Schwierigkeiten die Verpflichtungen gegenüber der Landeskirche nicht schlechter stellen dürfen als ihre andren Ausgaben, wird unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der Rundverfügung vom 20. Februar 1946 — J. Nr. 2306 (Dez. IV) — nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 7458 (Dez. IV)

Urlaubsregelung 1946/47.

Kiel, den 6. Juni 1946.

Durch Runderlaß des Oberpräsidenten vom 16. Mai 1946 ist zwecks Regelung des Urlaubs für das Jahr 1946/47 angeordnet, daß jeder Beamte „grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine dienstliche Stellung, sein Dienst- und Lebensalter im laufenden Jahr einen Urlaub von drei Wochen erhalten“ kann. „Ein längerer Urlaub darf nur bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das dessen Notwendigkeit bestätigt, bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gewährt werden.“

Laut Beschluß des Landeskirchenamts vom heutigen Tage soll diese Regelung auch für die Geistlichen gelten. Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter sollen den ihnen tarifmäßig zustehenden Urlaub mit der Höchstgrenze von 3 Wochen erhalten mit der Maßgabe, daß die Bestimmung über längeren Urlaub bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend gilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 6954 (Dez. I)

Entnazifizierung.

Die Evangelische Kirche in Deutschland.

Der Rat der EKD. mit den Leitungen aller Landeskirchen am 2. 5. 1946 in Treysa versammelt, sieht sich veranlaßt, zu der jetzt durchzuführenden Entnazifizierung folgende Erklärung zu übermitteln:

I.

1. Bei der sog. Entnazifizierung geht es um die Reinigung des deutschen Volkes von den verderblichen Einflüssen des Nationalsozialismus. Die Notwendigkeit einer solchen Reinigung wird

von der Kirche anerkannt. Sie hat im Dritten Reich den Kampf gegen diese Einflüsse geführt. Sie hat in diesem Kampfe Opfer gebracht, aber auch in der Stuttgarter Erklärung vom 19. 10. 1945 es als ihre Schuld bekannt, daß sie nicht die Kraft hatte, diese Einflüsse zu überwinden. Diese Tatsachen und die der Kirche vor Gott obliegende Verantwortung geben ihr das Recht und die Freiheit, ihre ernststen Bedenken gegen das heute eingeschlagene Verfahren zum Ausdruck zu bringen.

2. Die Kirche ist der Ansicht, daß jeder, der ein Verbrechen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen hat, bestraft werden muß.
3. Die Bildung von Massenorganisationen, die erst die nationalsozialistische Herrschaft und ihre Verbrechen ermöglichte, läßt besondere Fragen aufstehen. Viele Deutsche tragen aus ihrer Zugehörigkeit zu NS-Organisationen für die geschehenen Untaten eine persönliche Mitverantwortung, wenngleich die Kirche nicht daran vorbeigehen kann, daß viele aus lauterer Beweggründen den nationalsozialistischen Organisationen in Unkenntnis ihres wahren Wesens beigetreten sind. Zu beklagen ist, daß viele trotz späterer besserer Einsicht aus Schwachheit gegenüber dem Terror ihre Mitgliedschaft nicht gelöst haben. Die Bestrafung der Mitglieder von NS-Organisationen bis hin zur Entfernung aus ihrem Amte sollte aber in jedem Falle nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch die Zugehörigkeit oder ihr Handeln den Verbrechen des Nationalsozialismus persönlich Vorschub geleistet haben und daher Mittäter oder Begünstiger sind. Das ist ein Grundsatz der Gerechtigkeit.
4. Das zur Bestrafung aller dieser Menschen jetzt eingeschlagene Verfahren ist weithin nicht geeignet, zu wirklich gerechten Ergebnissen zu führen. Vor allem darf man Menschen nicht nur um ihrer äußeren Zugehörigkeit oder einer vermuteten Gesinnung willen zunächst bestrafen und es ihnen erst danach ermöglichen, sich zu rechtfertigen. Auch erfüllt es nicht die Notwendigkeit des Nachweises einer persönlichen Schuld, wenn Organisationen in ihrer Gesamtheit als verbrecherisch erklärt werden.

III.

1. Die Kirche verteidigt nicht den nationalsozialistischen Geist, wenn sie diese Sorgen vorträgt. Sie weiß aber, daß das Schwinden des Vertrauens in die menschliche Rechtsordnung zu einem Hindernis werden kann, die Verkündigung des göttlichen Gebotes und der göttlichen Gnade zu hören. Es ist unsere Gewißheit, daß unser Volk nur dann zu einem wirklichen Neuanfang kommen kann, wenn es die Botschaft des göttlichen Wortes zu hören vermag.
2. Nur wenn die notwendigen Maßnahmen mit einleuchtender Gerechtigkeit und in der Verantwortung vor Gott getroffen werden, wird der Weg freigemacht, daß das deutsche Volk ein neues Verhältnis zu den Völkern der Erde finden kann.

Treysa, Bez. Kassel, den 2. Mai 1946.

An den Kontrollrat, an die Militärregierungen der 4 Besatzungszonen, an die Deutschen Regierungen in den Ländern und Provinzen, an die Kirchenleitungen z. K. und zum Dienstgebrauch nach dem 24. Mai 1946.

Die Evangelische Kirche in Deutschland.

Der Rat der EKD und die mit ihm versammelten Leitungen der Landeskirchen haben auf einer Kirchenkonferenz zu Treysa am 2. Mai 1946 eingehend über die Folgerungen beraten, die sich aus den Anordnungen über die Entnazifizierung für sie ergeben. Sie erklären:

1. Die Kirche hat nach anerkanntem Recht die Vollmacht, in das geistliche Amt zu berufen und es abzuerkennen. In welcher Weise diese Vollmacht gehandhabt wird, ist durch kirchliche Ordnung festgesetzt. In der durch den Nationalsozialismus

geschaffenen Lage haben die Evangelischen Kirchen in der Vergangenheit wie gegenwärtig Entscheidungen und Anordnungen getroffen, die der Reinigung des Pfarrerstandes von bekenntniswidrigen, z. B. deutschchristlichen und nationalsozialistischen Einflüssen dienen (siehe Anlage).

2. Demgemäß sind die Evangelischen Kirchen bemüht, die Reinigung des Pfarrerstandes durchzuführen. Sie erwarten von den Besatzungsmächten und den deutschen Regierungsstellen die Anerkennung, daß aus Gründen der Lehre und des Rechtes den Kirchen allein die Entscheidung darüber zusteht, wer die Funktion des geistlichen Amtes ausüben kann und wem sie zu entziehen sind. Die Leitungen der Evangelischen Kirchen übernehmen für die Handhabung der oben genannten Vollmacht die Verantwortung gegenüber den weltlichen Behörden. Sie werden ihnen auf Ansuchen von dem Ergebnis der kirchlichen Verfahren Mitteilung machen.

Treysa, Bez. Kassel, 2. Mai 1946.

Zur Kenntnisnahme übersandt an: den Kontrollrat, die Militärregierungen der 4 Besatzungszonen, die Deutschen Regierungen in den Ländern und Provinzen, die Kirchenleitungen z. K. und zum Dienstgebrauch nach dem 24. Mai 1946.

Anlage.

Die Evangelische Kirche in Deutschland.

Zur Durchführung der Selbstreinigung der Kirche gibt der Rat der EKD im Einvernehmen mit den in Treysa am 1. Mai 1946 versammelten Leitungen der Kirchen folgende Richtlinien:

1. Es ist anerkanntes Recht der Kirche, in das geistliche Amt zu berufen. Darum erwartet sie die Anerkennung, daß sie allein aus dem Pfarramt entläßt oder beurlaubt.
2. Die Entnazifizierung ist ein politischer Vorgang, der im staatlichen Raum stattfindet. Die Kirche hat ihre Bedenken zu dem dabei eingeschlagenen Verfahren dem Kontrollrat, den Militärregierungen und den deutschen Regierungsstellen vorgetragen.
3. Die Kirche muß erwarten, daß Pfarrer um der Gesamtverantwortung ihres Amtes willen sich nicht zu Mitgliedern staatlicher Entnazifizierungsausschüsse oder Spruchkammerⁿ ernennen lassen.
4. Wenn Pfarrer und andere Diener der Kirche vor staatliche Spruchkammern geladen werden, sollen sie sich vor ihnen verantworten. Die Amtsträger der Kirche stehen mit dem ganzen Volk in einer Solidarität der Schuld und dürfen sich dem nicht entziehen, auch wenn ihnen dabei Unrecht geschehen sollte.
5. Die auf Grund der staatlichen Anordnungen verhängten Maßnahmen müssen von den Dienern der Kirche getragen werden, soweit sie nicht das Amt des Pfarrers antasten. Über dessen Aberkennung oder Beschränkung entscheidet allein die Kirche.
6. Die Kirche muß die Verpflichtung übernehmen, die Selbstreinigung mit allem Ernst durchzuführen. Die Kirchenleitungen müssen bereit sein, auf Ansuchen die von ihnen getroffenen Maßnahmen gegenüber den staatlichen Stellen zu erläutern und zu verantworten.

An die Kirchenregierungen der evangelischen Landeskirchen.

Beschluß der Vorläufigen Kirchenleitung vom 10. Mai 1946

Zur Frage der Entnazifizierung in der Landeskirche wird von der Vorläufigen Kirchenleitung beschlossen: der Rat der EKD hat in seiner Sitzung in Treysa am 2. Mai 1946 festgestellt, daß die Kirche nach anerkanntem Recht die Vollmacht hat, in das geistliche Amt zu berufen und es abzuerkennen, und daß sie darum die Anerkennung fordern muß, daß sie allein aus dem Pfarramt entläßt oder beurlaubt. Zur Durchführung der hierdurch notwendigen Maßnahmen hat die Vorläufige Kirchenleitung durch Notverordnung vom 7. Dezember 1945 eine kirchliche Spruchkammer geschaffen.

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

- a) Die kirchliche Spruchkammer ist allein zuständig für die Entscheidung über Entlassungen oder Beurlaubungen aus dem geistlichen Amt.
- b) Sollte der Entnazifizierungsausschuß für Geistliche oder eine andere außerkirchliche Stelle die Entlassung oder Beurlaubung eines Geistlichen für geboten halten, so hat diese Stelle die Angelegenheit zur Entscheidung an die kirchliche Spruchkammer abzugeben.
- c) Im Zusammenhang damit nimmt die Vorläufige Kirchenleitung eine personale Umbesetzung des Entnazifizierungsausschusses für Geistliche vor.

J.-Nr. 7064 (Dez. I)

Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1946.

Kiel, den 18. Juni 1946.

Die Veranlagung und Hebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1946 stellt die Kirchengemeinden und -verbände vor besondere Schwierigkeiten. Den erhöhten Anforderungen auf der einen Seite, bedingt vor allem durch den kirchlichen Wiederaufbau, steht auf der anderen Seite ein zu erwartendes erhebliches Minderaufkommen an Kirchensteuern gegenüber, bedingt durch das allgemeine Absinken der Steuerkraft und den Fortfall vieler größerer Steuerzahler. Die Lohnsteuerpflichtigen einigermaßen vollzählig zu erfassen wird schwierig sein, besonders in Orten, die durch die Zerstörungen des Krieges in Mitleidenschaft gezogen sind. Eine angemessene Heranziehung der Flüchtlinge zur Kirchensteuer wird sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen vielfach nicht durchführen lassen. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer von den einkommensteuerpflichtigen Einkünften ist bisher noch nicht wieder anerkannt worden.

Diese und andere Umstände haben die Vorläufige Kirchenleitung und das Landeskirchenamt veranlaßt, Vorbereitungen für eine grundsätzliche Neuregelung des geltenden Kirchensteuerrechts in die Wege zu leiten. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen kann noch nichts Näheres gesagt werden, doch wird er keinesfalls vor dem 1. 10. 1946 liegen. Bis dahin soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, ähnlich wie es uns aus anderen Landeskirchen bekannt geworden ist, eine Erstarrung des derzeit geltenden Zustandes auf kirchensteuerlichem Gebiet eintreten, und zwar einstweilen für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1946. Die Kirchengemeinden (Verbände) haben im Einzelnen folgendes zu beachten:

Die Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlüsse sind grundsätzlich in der gleichen Form und mit den gleichen Prozentsätzen wie im Vorjahr zu fassen. Eine Erhöhung der geltenden Sätze würde, wenn überhaupt, nur Aussicht auf Genehmigung haben, wenn die Gründe in besonders gelagerten Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu suchen, nicht aber auf die eingangs genannten allgemeinen Umstände zurückzuführen sind. Zur Veranlagung und Hebung ist einstweilen nur die Hälfte der auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kirchensteuer zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kirchensteuer nach neuem Recht, eine ältere Umlage oder um Kirchgeld handelt. Die Veranlagung ist ausdrücklich als eine vorläufige auch nach außen hin zu kennzeichnen, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, daß diese vorläufige Zahlung für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1946 auf die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende endgültige Veranlagung für das ganze Rechnungsjahr in voller Höhe in Anrechnung gebracht werden wird.

Die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse, die diesen Voraussetzungen entsprechen, gelten wie im Vorjahr als aufsichtlich all-

gemein genehmigt; für die Umlagebeschlüsse bedarf es keiner besonderen Vollstreckbarkeitserklärung. Zu beachten ist, daß die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse unter allen Umständen neu gefaßt werden müssen; eine Erstreckung des vorjährigen Beschlusses auf dieses Rechnungsjahr ist nicht zulässig. Als Maßstab für die Zuschläge zur Reichseinkommensteuer ist, soweit möglich, die Reichseinkommensteuer des Jahres 1945, andernfalls diejenige des nächstbereiten zurückliegenden Jahres zugrunde zu legen.

Einer Verringerung oder einem gänzlichen Fortfall des Einkommens Kirchensteuerpflichtiger muß, angesichts der bisher noch geltenden Vergangenheitsbesteuerung, durch angemessene Nachlässe Rechnung getragen werden.

Luftkriegsbetroffene und andere Umquartierte sind kirchensteuerlich den bisherigen Gemeindegliedern gleichzustellen. Sie sind also insoweit zu Kirchensteuern heranzuziehen, als das z. Z. in der Kirchengemeinde geltende Recht hierzu eine Handhabe bietet, ohne daß es der Einführung neuer Normen dazu bedürfte. Soweit für Vororte größerer Städte bei Gemeindegliedern, die zur Arbeit zur Stadt fahren, eine andere Regelung eingeführt ist, bestehen hiergegen bei Einverständnis zwischen Wohnsitzgemeinde und Gemeinde des Arbeitsplatzes keine Bedenken.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist besonders vorsichtig zu verfahren. Eine Erstreckung des vorjährigen oder früherer Haushaltspläne auf das Rechnungsjahr 1946 ist nicht zulässig. Der Haushaltsplan ist andererseits auch nur für dieses Rechnungsjahr und dessen Bedürfnisse aufzustellen, da die Haushaltsgebarung künftiger Jahre sich in keiner Weise übersehen läßt. Vor allem die Ausgabenpositionen sind Punkt für Punkt nach den tatsächlichen Bedürfnissen zu bemessen und im Einzelnen neu festzusetzen. Dabei ist auf größte Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Auch Kirchengemeinden, denen noch größere Rücklagen zur Verfügung stehen sollten, müssen nunmehr wieder mit dem Pfennig rechnen. Es muß im Einzelnen versucht werden, die Voranschlagsätze so zu bemessen, daß am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Beträge den Beträgen des Voranschlags weitestgehend entsprechen. Unter Einnahmen dürfen Zinsen nur in den Fällen im Voranschlag erscheinen, in denen auch tatsächlich mit dem Eingang der Zinsen gerechnet werden kann. Dieses gilt z. Z. noch nicht für Guthaben bei Banken und Sparkassen. Wo der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens eine Erhöhung bisher veranschlagter Ausgaben mit sich bringt, bestehen gegen eine solche Erhöhung keine Bedenken, doch soll sie im Einzelnen näher begründet werden. Solchen Erhöhungen werden in Anbetracht des zu erwartenden starken Absinkens des Kirchensteueraufkommens auf der anderen Seite Einsparungen entsprechen müssen. Soweit Rücklagebeträge für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden sollen, ist dieses ebenfalls besonders zu vermerken. In aller Regel werden hiergegen Bedenken nicht zu erheben sein. Über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, ähnlich wie in den Vorjahren, ergeht besondere Rundverfügung.

Wir werden wie bisher in jedem Einzelfall prüfen, ob die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse den Voraussetzungen der allgemeinen Genehmigung entsprechen. Hierfür genügt auch in diesem Jahr grundsätzlich die Einreichung des anliegenden Kirchensteuerfragebogens nach Ausfüllung in allen seinen Teilen. Er muß auch von denjenigen Kirchengemeinden ausgefüllt und eingereicht werden, die in diesem Rechnungsjahr keine Kirchensteuer heben. Auf die Vorlegung der Kirchensteuernachweisungen wird auch in diesem Jahr vorläufig wieder verzichtet.

Der Kirchensteuerfragebogen ist ausgefüllt der Propstei bis zum 20. August 1946, von den Propsteien, und zwar propsteiweise gesammelt, dem Landeskirchenamt bis zum 20. September einzureichen. Trotz der Schwierigkeiten, die diese Termine für manche Kirchengemeinden mit sich bringen, muß unter allen Umständen versucht werden, die Termine innezuhalten. Dabei weisen wir darauf hin, daß es im eigenen Interesse der Kirchengemeinden liegen

wird, auch die Hebung der für die erste Hälfte des Rechnungsjahres vorläufig veranlagten Kirchensteuern, soweit dieses irgend möglich ist, bis zum 30. September zum Abschluß zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 8144 (Dez. III)

Nachprüfung von Disziplinarmaßnahmen.

Kiel, den 2. Juli 1946.

Durch die Verordnung des Rats der EKD vom 2. Mai 1946 über die Nachprüfung von Disziplinarmaßnahmen (Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD Nr. 16) ist eine Durchsicht aller Disziplinarurteile und Disziplinarverfügungen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. Mai 1945 erlassen worden sind, angeordnet. Mit dieser Durchsicht hat die Vorläufige Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragt. Unter den in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen wird die Vorläufige Kirchenleitung den Vorgang nach Anhörung des Betroffenen dem Nachprüfungsgericht vorlegen, das in erster Instanz entscheidet und auch für die Entscheidung der Fälle zuständig ist, in denen ein Geistlicher oder Kirchenbeamter infolge einer nach dem 30. Januar 1933 ausgesprochenen gerichtlichen Verurteilung aus dem Amt geschieden ist. Durch Beschluß der vorläufigen Kirchenleitung vom 27. Juni 1946 ist als Nachprüfungsgericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung die durch die Verordnung der Vorläufigen Kirchenleitung vom 7. Dezember 1945 zur personellen Neuordnung der Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 4) eingesetzte Spruchkammer bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 8758 (Dez. I)

Begräbniskassen.

I. Die Begräbniskasse pomm. u. a. evang. Geistlicher, früher zu Stettin, z. Z. Herzfelde, Kreis Templin/U.M., bittet ihre Mitglieder dringend

ihre Mitgliedsnummer sowie ihre frühere und jetzige Anschrift mitzuteilen an den Rendanten der Kasse,

Herrn Pr. i.R. W e n t z e l,

(2) Herzfelde, Kreis Templin/UM., Post Haßleben, Pfarrhaus.

Es wird ferner gebeten, soweit möglich, den Hinterbliebenen der seit Februar 1945 verstorbenen Mitglieder der Kasse die Anschrift des Rendanten bekanntzugeben.

II. Die Interessen der Mitglieder des „Verbandes der Begräbniskassen für die ev. Kirchengemeinden e.V.“, Sitz Königsberg/Pr., werden nunmehr wahrgenommen durch die „Vereinigten Begräbniskassen für die ev. Kirchengemeinden“, Spezialabteilung des A.V.B. in (24) Wedel/Holstein, Rolandstr. 9.

Kiel, den 19. Juni 1946.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die hieran interessierten Flüchtlinge in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 4726 (Dez. III)

Evangelischer Oberkirchenrat. Nr. A. 4080.

Küsteramt.

Großheppach, den 26. März 1946.

In zahlreichen Gemeinden wird seit vielen Jahren das Küsteramt mit hingebender Treue ausgeübt. Landesbischof und Oberkirchen-

rat empfinden es als ein Bedürfnis, den Trägern dieses Amtes für ihre treuen Dienste herzlich zu danken, wie es ja auch den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten ein Anliegen sein wird, die Wertschätzung der Dienste des Küsters zum Ausdruck zu bringen durch eine angemessene Ordnung seines Dienstverhältnisses (Entlohnung, Versicherung, Urlaub, Berücksichtigung von Dienstjubiläen).

Der Kirchenleitung sind aber auch andere Gemeinden bekannt geworden, in denen das Küsteramt nicht mit der nötigen Sorgfalt und Treue verwaltet wird und wo sich das Gotteshaus zum Anstoß für die Gottesdienstbesucher in einem wenig würdigen Zustand befindet. Daß hier Wandel geschaffen werde, ist wichtig. Da außerdem der Krieg in verschiedenen Gemeinden Lücken im Küsteramt geschlagen und eine Neubesetzung notwendig gemacht hat, wird den Pfarrämtern folgendes zur Beachtung dringend empfohlen:

1. Es ist mit allem Nachdruck der ungeistlichen Auffassung des Küsteramtes bei manchen Trägern dieses Amtes und auch bei manchen Gemeinden entgegenzutreten. Seine im wesentlichen äußerlichen Dienstleistungen sollen nicht rein äußerlich erledigt werden. Bei seiner Besetzung sollten nicht Nebengesichtspunkte wie Zuwendung eines Nebenverdienstes an Bedürftigere, Familientradition, Zeitfrage u.a. den Ausschlag geben. Die Folge solcher Veräußerlichung dieses Amtes ist oft genug Geringschätzung seitens der Gemeinde. Obwohl Frauen im allgemeinen diesen Dienst mit großer Treue verrichten, ist es doch im Blick auf die körperlichen Arbeiten, die erforderlich sind, dringend erwünscht, daß womöglich überall Männer in diesem Amt stehen.

2. Das Küsteramt erfordert eine geistliche Ausübung, zumal in allen den Gottesdienst berührenden Aufgaben. Der Gottesdienst macht eine Fülle äußerlicher Verrichtungen nötig, vom Einheizen und Abstauben bis zum Liederaufstecken und Vaterunserläuten. Alle diese Dienste nehmen teil an der Würde und dem Ernst des Gottesdienstes und haben von da aus ihre Ehre. In diesem Sinn wollen sie auch ernst genommen sein. Ein Küster, der bei der Reinigung der Kirche und Sakristei und bei der Behandlung der heiligen Gefäße die Würde des Gotteshauses bedenkt, die Glocken betend läutet, die eben aufgesteckten Lieder still und andächtig liest, hinter der Verkündigung seines Pfarrers betend und mit gesammelter Aufmerksamkeit steht, sich in allen seinen Handlungen von der Freude an Gottes Wort leiten läßt und sich seiner Mitverantwortung für das Leben seiner Gemeinde bewußt ist, der übt sein Amt geistlich aus.

3. Um das geistliche Verständnis des Küsteramtes zu fördern, kann folgendes geschehen:

- Bei der Berufung des Küsters müssen geistliche Gesichtspunkte entscheiden: Christlicher Wandel, tadelloser Ruf in der Gemeinde, Liebe zu Gottes Wort, Treue zur Kirche.
- Die Einführung des Küsters muß mit Würde geschehen, am besten durch einen besonderen Akt im Gottesdienst, entsprechend der Einführung der Kirchengemeinderäte. Es darf nicht sein, daß sein Amt schon durch die Art seiner Einführung in den Augen der Gemeinde herabgesetzt wird.
- Das Verhältnis des Pfarrers zu seinem Küster darf nicht einfach das des Vorgesetzten zu seinem Untergebenen sein, sondern soll brüderlichen Charakter haben und von Achtung getragen sein (Röm. 12,1 Ob). Das soll im Umgang mit dem Küster und allen Anweisungen an ihn zum Ausdruck kommen.
- Sehr empfohlen wird eine Zurüstung und geistliche Betreuung der Küster eines Bezirks für ihren Dienst durch eine Freizeit, an der nach Möglichkeit auch die Küsterfrauen teilnehmen sollten. Die Landesstelle des Gemeindedienstes, Abteilung Männerwerk, ist zur Durchführung solcher Freizeiten bereit.

Von den beifolgenden Merkblättern für den Küster ist je eines dem Küster auszuhändigen und in der Sakristei sichtbar anzubringen. Die Herren Prälaten und Dekane werden angewiesen, bei ihren Besuchen in den Gemeinden dem Dienst des Küsters ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Merkblatt für den Küster.

6 Regeln für das Küsteramt

1. Der Dienst des Küsters ist ein heiliger Dienst. Nur der Küster wird sein Amt recht verwalten, der im Innersten sprechen kann:
„Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.“ (Psalm 26,8).
2. Darum übe deinen Dienst als Küster „von Herzen als dem Herrn“! Sei sorgfältig und treu in allen deinen Pflichten!
3. Würdig soll die Kirche sein und einladend für Alle, denn sie ist das Heiligtum des Herrn! Darum sei darauf bedacht, daß schon die Umgebung der Kirche sauber und in Ordnung ist!
4. Laß es dir vor allem eine heilige Sorge sein, daß das Haus Gottes inwendig geschmückt und nicht durch Schmutz, Staub und Spinnweben verunreinigt sei. Du wohnst gerne in einem liebevoll gepflegten Heim. Wie sollte Gottes Ehre wohnen in einem Haus, das durch Gleichgültigkeit und Untreue vernachlässigt wird?
5. Tue deinen Dienst freudig und nicht mit Seufzen, im Hinblick zu Gott und nicht leichtfertig! Der Herr, der den treuen Dienst seiner Knechte lohnt, sieht es,
ob du mit Lust sein Haus zum Gottesdienst herrichstest,
ob du mit Liebe zu Gottes Wort und Sakrament Altar,
Kanzel und Taufstein bereitest,
ob du mit Freude am heiligen Lied die Nummern der
Gesangbuchlieder aufsteckst,
ob du mit betendem Herzen die Glocke läutest, damit der
Herr diesen einladenden Ruf segne.
6. In allem aber sei ein williger Helfer aller derer, die ins Gotteshaus kommen! Dein freundlicher Blick und dein freudiges Tun sei stets ein Zeugnis dafür, daß du im Dienste des Herrn stehst, der „freundlich ist und dessen Güte ewig währt“.

Kiel, den 11. Juni 1946.

Vorstehende Rundverfügung des Ev. Oberkirchenrats von Württemberg geben wir wegen ihres wichtigen Inhalts bekannt, zumal dieser auf die Verhältnisse unserer Landeskirche ohne weiteres Anwendung finden kann. Wir ersuchen dringend, die Angelegenheit auf einer der nächsten Pastorenkonferenzen zu besprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 7731 (Dez. V)

Berufung der vorläufigen Gesamtsynode.

Flensburg, den 18. Juli 1946.

Auf Grund des § 117 der Verfassung berufen wir die Mitglieder der Vorläufigen Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf

Dienstag, den 3. September 1946

nach Rendsburg ein. Eröffnungsgottesdienst am Montag, dem 2. September, um 17 Uhr.

Wir bitten die Herren Geistlichen, am Sonntag, dem 1. September, in allen Gottesdiensten der Verhandlungen der Gesamtsynode fürbittend zu gedenken.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

H a l f m a n n.

J.-Nr. 1515.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Kiel, den 19. Juli 1946.

Die nachfolgenden Pfarrstellen werden mit Bewerbungsfrist bis zum 31. August 1946 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bei Patronatspfarrstellen erfolgt die Berufung im Einvernehmen mit dem Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind, soweit nachstehend nicht etwas anderes angegeben ist, an den Synodalausschuß der Propstei einzusenden. Die Synodalausschüsse haben alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit ihrer Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Bewerber haben sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die in den Dienstwohnungen verfügbaren Räume haben sich die Bewerber bei den Kirchenvorständen zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

1. Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen,
Propstei Hamburg-Altona
(Bewerbungen an das Patronat durch den Synodalausschuß in Hamburg-Altona).
2. Kellinghusen II,
Propstei Rantzaу,
Synodalausschuß in Glückstadt.
3. Schlamersdorf,
Propstei Segeberg,
Synodalausschuß in Segeberg.
4. Selent,
Propstei Plön,
(Synodalausschuß in Preetz).
Bewerbungen an das Patronat in Lammershagen über Selent.
5. Hansühn,
Propstei Oldenburg,
(Synodalausschuß in Neustadt).
Bewerbungen an das Patronat in Testorf, Ostholstein.
6. Hohenstein,
Propstei Oldenburg,
(Synodalausschuß in Neustadt).
Bewerbungen an das Patronat in Farve über Oldenburg, Holst.
7. Gelting,
Propstei Nordangeln,
(Synodalausschuß in Glücksburg).
Bewerbungen an das Patronat durch den Synodalausschuß in Glücksburg.
8. Rellingen I,
Propstei Pinneberg,
(Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese).
9. Uetersen III (Moorrege),
Propstei Pinneberg,
(Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese).

10. Todesfelde,
Propstei Segeberg,
(Synodalausschuß in Segeberg).
11. Sieseby,
Propstei Hütten,
Bewerbungen an den Synodalausschuß in Eckernförde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 6878 (Dez. II)

Zusammensetzung der Disziplinarkammer.

Kiel, den 29. Juni 1946.

Nachstehend wird die Zusammensetzung der nach der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) und der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 71) neu gebildeten Disziplinarkammer bekanntgegeben:

Den Vorsitz der Disziplinarkammer übernimmt der Präsident des Landeskirchenamtes. Zum rechtskundigen Beisitzer wird Oberkonsistorialrat Carstensen bestellt.

Als weitere Beisitzer werden bestellt:

1. Für Disziplinarverfahren gegen Geistliche
Pastor Dr. Fries, Albersdorf
 1. Vertreter: Pastor Lützen, Handewitt
 2. Vertreter: Pastor Johannsen, Schwesing
2. für Disziplinarverfahren gegen Kirchengemeindebeamte
Kirchenamtmannt Otto, Altona
 1. Vertreter: Friedhofsverwalter Will, Kiel
 2. Vertreter: Organist Schulze, Elmshorn
3. für Disziplinarverfahren gegen Pröpste
Propst Hildebrand, Altona
Vertreter: Propst Juhl, Leck.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 8692 (Dez. I)

Zur Schulfrage.

Flensburg, den 23. Juni 1946.

Nachdem die Abstimmung über die Einführung von Bekenntnisschulen durchgeführt worden ist, fassen wir die Stellungnahme der Kirchenleitung in dieser Angelegenheit in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Schulabstimmung ist nicht von der Kirche ins Werk gesetzt worden, sondern mußte auf Anordnung der Militärregierung laut „Education Instruction to German Authorities No. 1“ vom 14. Januar 1946 durchgeführt werden.
2. Die Fragestellung in dieser Abstimmung war durch die genannte Anordnung vorgeschrieben. Sie ging ausschließlich darum, ob die Eltern schulpflichtiger Kinder eine bekenntnisbestimmte Schule wünschten oder nicht. Es waren nicht verschiedene Schultypen zur Wahl gestellt, sondern es sollte allein festgestellt werden, wieviel Erziehungsberechtigte die Einrichtung konfessioneller Schulen wünschten.
3. Die Evang.-Luth. Landeskirche hat aus mancherlei Gründen Art, Zeit und Technik der Abstimmung für unglücklich gehalten und deshalb am 26. April 1946 in Gemeinschaft mit dem Amt für Volksbildung bei der Militärregierung einen An-

trag eingereicht, die Abstimmung bis zu einem Zeitpunkt zu verschieben, an dem die jetzt noch mangelhafte äußere Organisation des Schulwesens fester dastehe und Schule und Kirche sich in Verhandlungen untereinander besser verständigt haben würden. Die Militärregierung hat diesen Antrag abgelehnt und die Durchführung der Abstimmung bis zum 12. Juni befohlen und durch Aufrufe in der Zeitung bekannt gemacht.

4. Die Kirchenleitung hat sich daraufhin entschlossen, die zahlreichen Fragen von Gemeinden, Geistlichen und Eltern mit der Aufforderung an die Kirchengemeinden zu beantworten, für die bekenntnisbestimmte Schule einzutreten. Eine Enthaltung von der Abstimmung hätte zur Folge gehabt, daß die kirchliche Schulpolitik als Entscheidung für einen nicht nach Bekenntnissen gegliederten Schultyp gedeutet worden wäre, da ja die Anordnung der Militärregierung so verstanden werden muß, daß, wo keine Bekenntnisschule gewünscht wird, eine Gemeinschaftsschule eintritt. Die Gemeinschaftsschule ist aber bisher in Deutschland gesetzlich noch nicht vorhanden gewesen. Die Auslegung des Begriffs der Gemeinschaftsschule, sei es als einer Schule auf christlicher Basis oder weltanschaulich neutraler Basis, entbehren der geschichtlichen Begründung und der rechtlichen Verbindlichkeit. Da die Kirche sich auf einen so ungeklärten Schultyp nicht festlegen lassen konnte, sah sie sich als eine evangelische Kirche genötigt, für eine evangelische Schule einzutreten.
5. Um so eher konnte die Kirche für eine evangelische Schule eintreten, als die geschichtlich gewordene Volksschule in Schleswig-Holstein in der Schulvereinbarung von 1924 als die „evangelisch-lutherische Schule der Heimat“, welche die Regelschule sein sollte, bezeichnet wird.
6. Das Ergebnis der Schulabstimmung, soweit sie überhaupt wirklich durchgeführt werden konnte, hat gezeigt, daß die Mehrheit unserer Bevölkerung eine von christlichem Geist durchdrungene Schule will. Bei der 89,6% betragenden evangelischen Mehrheit der Schulkinder (Flüchtlingskinder eingerechnet) in Schleswig-Holstein darf unter „christlichem Geist“ der evangelisch-christliche Geist verstanden werden.
7. Angesichts der heutigen Schulnöte und der im Augenblick nötigen Geschlossenheit unseres Volkes halten wir eine auf Einführung konfessioneller Schulen abzielende aktive Schulpolitik der Kirche gegenwärtig für untunlich. Wir sind daher schon seit einiger Zeit dabei, in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde, zu prüfen, wie unter Zugrundelegung der Schulvereinbarung von 1924 in Bezug auf den allgemeinen Charakter unserer Schulen ein neues Einverständnis zwischen Kirche und Schule erzielt werden kann.
8. Wir bedauern es, daß bei den durch die Schulabstimmung ausgelösten Erörterungen wieder einmal das alte Gespenst der sog. geistlichen Schulaufsicht beschworen worden ist. Wir erklären in aller Form, daß die Kirche nicht daran denkt, die geistliche Schulaufsicht (Orts- und Kreisschulinspektion) wieder einzuführen — wie denn überhaupt nicht die Kirche, sondern der Staat es gewesen ist, der die Geistlichen mit der staatlichen Schulaufsicht betraut hat. Auch wenn Bekenntnisschulen als öffentliche Schulen entstehen würden, würden diese nicht der „geistlichen Schulaufsicht“ unterworfen sein.
9. Wir vertrauen darauf, daß die schleswig-holsteinische Lehrerschaft, soweit sie evangelischen Religionsunterricht erteilt, sich für einen echten evangelischen Unterricht in Verantwortung vor dem Geist unseres Bekenntnisses einsetzen wird, und wünschen eine enge Zusammenarbeit von Vertretern der Kirche und der Lehrerschaft auf diesem Gebiete, wie sie vielerorts schon erfreulich eingesetzt hat. Die Kirche kann nicht desinter-

essiert sein auf diesem Gebiet, das für sie lebenswichtig ist. Die Lehrerschaft darf nicht vorübergehen an dem, was der Kirche in dem Geisteskampf der vergangenen Jahre an Erkenntnissen erwachsen ist. Es muß um der Zukunft willen zu einer echten Begegnung zwischen Kirche und Schule kommen.

H a l f m a n n.

J.-Nr. 8931 (Dez. I)

Nachfrage nach Vermißten.

Kiel, den 10. Juli 1946.

Die Zentralsuchstelle für Vermißte der UNRRA schreibt unter dem 31. Mai 1946:

„Die Hauptsuchstelle für Vermißte hat die Aufgabe, alle Nachrichten zu sammeln, die zur Aufklärung des Schicksals der Ausländer führen können, die sich während der Dauer der Feindseligkeiten in Deutschland aufgehalten haben; damit verfolgt sie das humane Ziel, den besorgten Familien so erschöpfende Auskunft wie möglich über ihre vermißten Angehörigen zu geben.

Wir appellieren daher an das Gefühl Ihrer christlichen Nächstenliebe und bitten Sie, uns bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Insbesondere erbitten wir Auskunft über folgende vier Hauptpunkte:

1. über die aus politischen Gründen Verurteilten aller Nationalitäten, die möglicherweise in den Jahren 1939 bis 1945 hin-gerichtet worden sind und denen die Geistlichen Ihrer Diözese vor der Hinrichtung geistlichen Beistand geleistet haben.

2. über die Todesfälle, Eheschließungen und Taufen, die bei den in Deutschland weilenden Ausländern zwischen 1939 und heute stattgefunden haben und die den Ihnen unterstellten Geistlichen möglicherweise bekannt sind.

3. über die Lage von Einzel- oder Massengräbern, in denen die zwischen 1939 und 1945 in Deutschland verstorbenen Ausländer möglicherweise beigesetzt sind.

4. über persönliche Gebrauchsgegenstände und Urkunden, die den zwischen 1939 und 1945 in Deutschland verstorbenen Ausländern gehört haben und die möglicherweise den Ihnen unterstellten Geistlichen übergeben worden sind.

Wir wären Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet für jede Unterstützung, die Sie zu unseren Bemühungen, den schwer geprüften Familien zu helfen, beitragen würden.

Wir bitten die Herren Geistlichen, in den in den 4 Punkten bezeichneten Angelegenheiten für den Bereich ihrer Gemeinde Nachforschungen anzustellen und die Ermittlungen wunschgemäß unmittelbar an die Anschrift

Zentral-Suchstelle für Vermißte

UNRRA

(16) Arolsen, Kreis Waldeck (Hessen)

zu senden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 9177 (Dez. I)

Fernsprechananschluß des Landeskirchenamts.

Kiel, den 4. Juli 1946.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt ist jetzt wieder fernmündlich zu erreichen. Rufnummer 26643.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 9008 (Dez. I)

Beschäftigungstagegelder u. Trennungentschädigung.

Kiel, den 24. Juni 1946.

Nach einem Erlaß des Oberpräsidenten vom 25. April 1946 ist die mit der Bezugsverfügung bekanntgegebene Bestimmung über den Fortfall der Beschäftigungstagegelder usw. aufgehoben. Die allgemeinen Vorschriften von Teil IV der Reisekostenbestimmungen und Nr. 25 der Umzugskostenbestimmungen sowie die hierzu ergangenen Sondererlasse gelten weiter.

Die Zahlung von Beschäftigungstagegeldern und Trennungentschädigungen auf Grund der bestehenden Bestimmungen kann ab 1. Mai 1946 erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 5700 II (Dez. I)

Schleswig-Holsteinische Liturgie.

Kiel, den 4. Juli 1946.

In letzter Zeit wird wiederholt berichtet, daß in den Gemeinden hin und her im Lande der Wunsch laut wird, es müßte die schleswig-holsteinische Liturgie geändert werden. In einigen Gemeinden unserer Landeskirche scheint sie bereits mehr oder weniger stark geändert zu sein. Wir weisen alle Geistlichen des Landes, insbesondere die Geistlichen, die aus anderen Landeskirchen zu uns gekommen sind, darauf hin, daß es in Schleswig-Holstein eine seit 1892 feststehende Liturgie gibt. Es ist lieblos den Gemeinden gegenüber und zeugt von wenig Verantwortungsbewußtsein, aber ebenso auch von wenig wirklich liturgischem Verständnis, wenn feststehende Ordnungen willkürlich geändert werden. Daß die Fragen der Liturgie heute ganz anders als noch vor 30 und 40 Jahren durchdacht und angefaßt werden müssen, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. Für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche wird in allernächster Zeit ein Arbeitskreis gebildet, der sich mit diesen Fragen besonders beschäftigt. Wir erwarten von diesem Arbeitskreis, der vielleicht als Liturgische Kammer bezeichnet werden könnte, für das gottesdienstliche Leben der Gemeinden wie für das persönliche Leben des Einzelnen viel. Für die Liturgie unserer Gottesdienste gilt jedoch bis dahin die Gottesdienstordnung von 1892.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

S c h m i d t.

J.-Nr. 9010 (Dez. V)

Notenbeschaffung.

Kiel, den 14. Juni 1946.

Viele Organisten unserer Landeskirche und alle Flüchtlingsorganisten, von denen viele zum Dienst an unseren Gemeinden eingesetzt worden sind, haben durch die Kriegereignisse ihre Noten verloren; ein Ankauf neuer Noten ist zur Zeit nicht möglich. Manche Gemeinden und Organisten werden in der Lage sein, Noten, vor allem Orgelnoten, besonders solche, welche doppelt oder in verschiedenen Ausgaben vorhanden sind, gegen Entgelt abzugeben. Wir bitten, solche Noten zur Verfügung zu stellen und an die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik in Kiel, Kirchhofallee 66, einzusenden. Etwaige Forderungen mögen angegeben werden; sonst wird der Wert durch Sachverständige abgeschätzt und der Betrag übersandt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 7852 (Dez. I)

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 16. Juni 1946 der bisherige Pfarramtskandidat Ernst-Egon von Kietzell.

Ernannt:

Der bisherige außerplanmäßige Konsistorial-Inspektor Hans-Heinrich Diederichsen zum Beamten auf Lebenszeit.

Berufen:

- Am 24. Mai 1946 der Pastor Georg Plate, z. Z. in Sieseby, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg.
- Am 11. Juni 1946 der Pastor Johannes Schröder, z. Z. in Neumünster, in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster.
- Am 27. Juni 1946 der Pastor Eugen von Briskorn, z. Z. in Bannesdorf a. Fehmarn, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel, Propstei Kiel.
- Am 27. Juni 1946 der Pastor Rudolf Hoffmann, bisher in Groß-Solt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Propstei Nordangeln.
- Am 27. Juni 1946 der Pastor Wilhelm Lüneburg, bisher in Tönning, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen.
- Am 27. Juni 1946 der Pastor Adolf Stengel in Oldenburg in Holstein in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg.
- Am 5. Juli 1946 der Pastor Bruno Jordahn, z. Z. in Hamburg-Altona, in die 1. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona.
- Am 5. Juli 1946 der Pastor Kurt Lucht, bisher in Hütten, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 28. April 1946 der Propst i. R. Fritz Gottfriedsen in Leck in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Nieblum auf Föhr, Propstei Südtondern.
- Am 12. Mai 1946 der Pastor Konrad Gronau in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn.
- Am 10. Juni 1946 der Pastor Ludwig Grube in Flensburg in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St.-Nikolai, Propstei Flensburg.
- Am 23. Juni 1946 der Pastor Johannes Schröder in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster.
- Am 7. Juli 1946 der Pastor lic. Dr. Johann Haar in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.
- Am 7. Juli 1946 der Pastor Othmar Müllner in Lauenburg/Elbe in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landessuperintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. August 1946 Seemannspastor Wilhelm Thun in Hamburg-Altona.

Gestorben:

- Am 7. Juni 1946 Pastor i. R. Martin Lensch in Hamburg-Altona, zuletzt bis zu seiner am 1. Mai 1934 erfolgten Zurruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Elmshorn.
- Am 14. Juni 1946 Pastor i. R. Frenck Langbehn in Kremperheide, zuletzt bis zu seiner am 1. April 1939 erfolgten Zurruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen.
- Am 27. Juni 1946 Pastor i. R. Hinrich Beenk in Bad Schwartau, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1930 erfolgten Zurruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Norderbrarup.